

Fallen Photovoltaikanlagen ab 2022 unter § 35c EStG?

Prof. Dr. Alois Nacke *

Einnahmen aus dem Betrieb von bestimmten Photovoltaikanlagen sind rückwirkend seit dem 1.1.2022 nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei. Damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind im Umkehrschluss nach § 3c Abs. 1 EStG nicht abzugsfähig. Der Steuerpflichtige kann somit die Anschaffungskosten im Wege der Abschreibung nicht als Betriebsausgaben abziehen. Dies führt zu der Frage, ob nun die Aufwendungen unter § 35c EStG fallen. Hierzu ist eine Analyse der einzelnen in Betracht kommenden Fallgruppen des § 35c EStG erforderlich.

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

Erneuerung der Heizungsanlage (§ 35c Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG)

Im Ergebnis dürfte eine Photovoltaikanlage, die eine Wärmepumpe mit Strom versorgt, auch unter § 35c EStG fallen, wenn eine Wärmepumpe und gleichzeitig eine Photovoltaikanlage, die die Wärmepumpe mit Strom versorgt, installiert werden. Sie dient dann der Erneuerung der Heizungsanlage über die Stromzufuhr. In jedem Fall kann eine Berücksichtigung aber dann erfolgen, wenn die Photovoltaikanlage der „Erneuerung der Heizungsanlage“ im engeren Sinne dient. Dies ist dann der Fall, wenn mit der Installation der Photovoltaikanlage auch erreicht werden kann, dass der Strom die Wärmepumpe in erhöhten Betrieb versetzt und Heizungswärme auf Vorrat erzeugt wird. In einem Wärmespeicher würde sie dann effizient gelagert, bis sie benötigt wird. So kann das Maximum aus dem Photovoltaik-Strom geholt werden, bevor eventuell weitere Überschüsse ins öffentliche Netz eingespeist werden. Dieses Ergebnis wird durch die aktuelle Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) v. 19.12.2022 (BGBl 2022 I S. 2414) bestätigt. Unter Punkt „Nr. 6.6 Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ werden dort auch Heizungsanlagen erfasst, die auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren und erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80 % der Heizlast einbinden.

Gleichzeitige Installation von Wärmepumpe und Photovoltaikanlage

Martz, Fotovoltaik-Anlage, Grundlagen, NWB ZAAAE-28828

Photovoltaikanlage kein digitales System (§ 35c Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG)

Der Wortlaut „digitales System zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung“ in § 35c Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG spricht gegen eine Subsumtion unter dieser Nummer. Die Kernelemente einer Photovoltaikanlage sind keine digitalen Systeme, sondern elektrische Systeme. In Nr. 7 geht es allein um elektronische Steuerungs-, Prüf- und Messeinrichtungen.

Kernelemente sind elektrische Systeme

* Prof. Dr. Alois Nacke ist Richter am Bundesfinanzhof, München.

Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind (§ 35c Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 EStG)

Beziehen sich die Optimierungsmaßnahmen auf bestehende Wärmepumpenanlagen, die älter als zwei Jahre sind, käme auch eine Förderung nach § 35c Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 EStG in Betracht. Begünstigung möglich

Zusammenfassung

Im Ergebnis können Aufwendungen für eine Photovoltaikanlage in bestimmten Fällen unter § 35c Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und Nr. 8 EStG „Erneuerung einer Heizungsanlage“ subsumiert werden. Dies gilt, wenn mit der Photovoltaikanlage der Strom für eine ersatzweise eingebaute insbesondere neue Wärmepumpe erzeugt wird.

Fundstelle(n):

NWB 2023

NWB PAAAJ-38104